



## Frei-Tage-Regelung an der Schule Bäretswil

### 1. Schulfrei

Schulfrei ist an allen Tagen gemäss Schulagenda der Schule Bäretswil.

### 2. Jokertage (Schulinterne Frei-Tage)

Gemäss §30 der Volksschulverordnung können die SchülerInnen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Die Schulleitung kann zu Gunsten der SchülerInnen im Laufe einer Stufe (Kindergarten-, Unter-, Mittel- und Sekundarstufe) kumulierte Ganztage bzw. Jokertage individuell für spezielle Ereignisse bewilligen. In der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe erfolgt die Mitteilung durch die Eltern, in der Sekundarstufe durch die SchülerInnen.

- Die Mitteilung kann kurzfristig erfolgen.
- Jokertage können nicht in die nächste Stufe übertragen werden.
- Unbewilligtes Fernbleiben gilt als Absenz.
- Ein kumulierter Bezug bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung.
- Die Schulleitung hat die Kompetenz, pro Schuljahr 0 – 4 Anlässe zu definieren, bei welchen das Einziehen von Jokertagen untersagt ist.

### 3. Dispensationen

Gesuche um Dispensationen sind sofort nach Kenntnis des Grundes der Absenz und der Dauer der Absenz schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

#### Generell gilt:

Der versäumte Schulstoff ist in eigener Verantwortung nachzuholen. Verstösse gegen die Absenzenbestimmungen durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen haben je nach Umstand Verweise oder Bussen zur Folge.

## Schulpflege Bäretswil

Bäretswil, im August 2019

2.10.0